



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

NST-Info-Beitrag Nr. 4.1 / 2020

Az.: 53.44.07:004

Bearbeitet von: Frau Teuber

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-17

E-Mail: teuber@nst.de

Hannover, den 24. Januar 2020

Informationen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat uns zum Masernschutzgesetz, welchem der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat und das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird, folgendes mitgeteilt:

„Derzeit herrscht zum Teil Unsicherheit, wie das Gesetz umgesetzt werden soll. Dies insbesondere in den betroffenen Einrichtungen. Sicherlich werden auch Sie mit Fragen konfrontiert. Ich möchte Sie daher kurz über den derzeitigen Sachstand unterrichten, mit welchen Informationen und Hilfestellungen Sie und die Einrichtungen noch rechnen können. Dies soll auch Doppelarbeit vermeiden.“

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Robert Koch-Institut (RKI), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) an umfangreichen Informationsmaterialien für die betroffenen Personenkreise der unterschiedlichen Einrichtungen. Diese Materialien sollen bis Ende Januar abgestimmt sein und Mitte Februar online zur Verfügung stehen. Schon jetzt ist auf der Internetseite des BMG eine FAQ-Liste eingestellt, die bereits wertvolle Informationen liefert und weiter aktualisiert wird.

(<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>)

Derzeit ist das MS mit dem Landesgesundheitsamt, dem Kultusministerium und dem Innenministerium in engem Austausch, um weitere Hinweise für Niedersachsen zu erarbeiten. Das MS hat sich dazu entschlossen, die Hinweise der Bundesbehörden abzuwarten, diese zu verwenden und darauf aufzubauen. Insofern werden sie noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ganz unabhängig davon sollte bei Rückfragen der Einrichtungen auf das Ziel des Gesetzes hingewiesen werden. Betreute in Gemeinschaftseinrichtungen und das dortige Personal sowie das in Gesundheitseinrichtungen soll zweimal gegen Masern geimpft sein. Dies gilt für alle Personen, die nach 1970 geboren sind. In diesem Zusammenhang ist auch die neue STIKO-Empfehlung von Bedeutung, die sich an das Personal richtet (www.rki.de > Infektionsschutz > Epidemiologisches Bulletin > Epidemiologisches Bulletin 2/2020).

Jedoch sollte auch betont werden, dass dies ab 1. März 2020 zunächst nur für Neuaufnahmen und Neueinstellungen gilt. Alle anderen Personen haben Zeit, bis 31. Juli 2021 ihren Masernimpfstatus zu komplettieren und müssen dies bis dahin nachgewiesen haben. Das MS hat bereits Dokumentationshilfen für die Einrichtungen sowie mögliche Formulare für die Ärzteschaft erstellt, die dem Schreiben als Anlage beigefügt sind. Sie sind nicht verbindlich, sondern sollen die Einrichtungen unterstützen. Gerne nimmt das MS dazu Anregungen entgegen. Prinzipiell sollte es möglich sein, den altersgerechten Impfstatus bezüglich Masern aus dem Impfpass ablesen zu können. Hier müssen lediglich ein (bei Kinder im Alter von einem Jahr) oder zwei Kreuze in der entsprechenden Spalte protokolliert sein.

Das MS bittet, die Schulen insofern zu unterstützen, dass Sie bei der Schuleingangsuntersuchung den Eltern eine entsprechende Bescheinigung über den kompletten Masern-Impfstatus bzw. eine Impferinnerung mitgeben. Bekanntermaßen unterstützt das MS auch, wenn notwendige Impfungen durch die Gesundheitsämter vorgenommen werden. Das MS verweist hier auf den Erlass zu unentgeltlich anzubietende Impfungen nach § 20 Abs. 5 IfSG.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Nicole Teuber
Referatsleiterin

Anlagen